

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 31. Mai 2016
GZ. BMF-310205/0111-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8793/J vom 31. März 2016 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

§ 65a Schulunterrichtsgesetz eröffnet die Möglichkeit, Schulkooperationen einzugehen. In Ansehung der dem Bundesministerium für Finanzen im Bundesministeriengesetz 1986 (Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt F) zugewiesenen Sachgebiete kommt dem Bundesministerium für Finanzen eine Entscheidung, Schulkooperationen finanziell zu unterstützen / zu fördern, nicht zu.

Zu 5. bis 13.:

Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) gesetzlich geregelt, die Finanzierung erfolgt über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Für die Rahmenbedingungen als auch die Finanzierung ist daher nach der Zuständigkeitsverteilung des Bundesministeriengesetzes 1986 nicht das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Gemäß den Bestimmungen des FLAG 1967 ist die Bundesministerin für Familien und Jugend ermächtigt, mit der Besorgung der ihr obliegenden Geschäfte im Zusammenhang mit Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten das zuständige

Finanzamt zu beauftragen, weshalb die Administration entsprechender Anträge durch die Wohnsitzfinanzämter erfolgt. Bei dem zitierten Formular und den dazu ergangenen Erläuterungen handelt es sich – entsprechend der Zuständigkeit – um ein Formular des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

Zu 14.:

Grundsätzlich gilt im Bundesministerium für Finanzen, dass Anfragen bzw. Anliegen sehr ernst genommen werden. Es wird alles unternommen, um ehestmöglich sowie nach Kenntnis der Sachlage und unter Beachtung des im Bundesministeriengesetz 1986 festgelegten Wirkungsbereiches zu antworten.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

